

STATUTEN

I. Name, Rechtsform, Sitz

Name	<u>Art. 1</u>	Die Metallunion Basel und Umgebung , nachstehend "Verband" genannt, ist eine Arbeitgeber-, Unternehmer- und Fachorganisation metallverarbeitender Betriebe mit Sitz im Kanton Basel-Stadt
Rechtsform, Sitz	<u>Art. 2</u>	Der Verband ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Basel.
Zugehörigkeit	<u>Art. 3</u>	Er ist ein Kantonalverband der Schweizerischen Metallunion (SMU).

II. Zweck, Aufgaben

	<u>Art. 3</u>	Zweck des Verbandes ist:
Unterstützung der Mitglieder		a) Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihrer unternehmerischen und fachlichen Belangen.
Ausbildung		b) Die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft orientierenden Ausbildung in den von den Mitgliedfirmen vertretenen, von der SMU betreuten Berufen, insbesondere die Erfüllung und Koordination der Berufsbildungsaufgaben im Rahmen der Bestimmungen der SMU, welche von Gesetzes wegen den Kantonen übertragen sind.
Vertretung nach		c) Die Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und andere Organisationen und gegenüber behördlichen Massnahmen.
Gesamtarbeitsvertrag		d) Abschluss des für Basel-Stadt massgebenden Gesamtarbeitsvertrages.
Kollegialität		e) Die Förderung und Pflege der Kollegialität und freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.
Aufgaben	<u>Art. 4</u>	Der Verband erfüllt zudem die ihm von den Statuten der SMU, Art. 13.1, übertragenen, sowie eigene Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
Rekrutierung		a) Rekrutierung von Mitgliedern
Vertretungen		b) Wahl des Vertreters im Verbandsrat, der SMU-Delegierten und eine angemessene Anzahl Ersatzdelegierter.
Antragsrecht		c) Willensbildung und Antragstellung zuhanden des Verbandsrates und der Delegiertenversammlung.
Kontrollpflicht	i	d) Kontrolle der Ausführung von SMU-Beschlüssen.
Interessensvertretungen		e) Vertretung der Mitglieder- und Verbandsinteressen bei Behörden und Organisationen auf kantonaler und regionaler Ebene.

Dienstleistungen f) Erbringen von Dienstleistungen an die Mitglieder.

Reglemente und Verträge Art. 5 Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verband für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Diese dürfen den Beschlüssen, Reglementen und Verträgen der SMU gemäss Art. 2.2 der SMU-Statuten nicht widersprechen.

III. Finanzen und Haftung

Finanzen Art. 6 Der Verband beschafft sich seine Mittel im wesentlichen durch:

Abkommen,
Höhe der Beiträge

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge
- c) Eintrittsgebühr für Neumitglieder
- d) Vermögensertrag
- e) freiwillige Zuwendungen, Geschenke und Legate
- f) Subventionen
- g) Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen.

Art. 7 Die Höhe der Eintrittsgebühr und der von jedem Mitglied zu erhebende ordentliche und ev. ausserordentliche Jahresbeitrag werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Haftung Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 9 Im Verband bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Patronatsmitglieder

Anerkennungspflicht Art. 10 Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche vom Verband und der SMU erlassenen Reglemente sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten. Eine Liste der gültigen Reglemente ist den Anmeldeunterlagen beizulegen.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder Art. 11 Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe, welche in den von der SMU betreuten Produktbereichen tätig sind. Aktivmitglieder des Verbandes sind gleichzeitig auch Mitglieder der SMU.

Vertretung Art. 12 Die Mitgliederunternehmungen werden in der Regel durch den Inhaber/einen Teilhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates vertreten.

Wählbarkeit	<u>Art. 13</u>	Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden.
		b) Einzelmitglieder
Einzelmitglieder	<u>Art. 14</u>	Einzelmitglieder sind an der Tätigkeiten des Verbandes interessierte Personen ohne eigene Unternehmung (z.B. Fachlehrer).
Beitragspflicht	<u>Art. 15</u>	Fachlehrer sind beitragsfrei und haben beratende Stimme.
Stimmrecht, Wählbarkeit	<u>Art. 16</u>	Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können in Organe, Kommissionen und Institutionen gewählt werden.
		c) Freimitglieder
Freimitglieder	<u>Art. 17</u>	Freimitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie vor ihrer Freimitgliedschaft.
Beitragspflicht	<u>Art. 18</u>	Sie sind beitragsfrei.
Freimitgliedschaft SMU	<u>Art. 19</u>	Freimitglieder können beim Verband die Freimitgliedschaft bei der SMU anbegehren, sofern sie Inhaber/Teilhaber bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates eines Aktivmitgliedes oder Einzelmitglied waren.
		d) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder	<u>Art. 20</u>	Personen, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
Wählbarkeit	<u>Art. 21</u>	Sie haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme an der Generalversammlung.
Beitragspflicht	<u>Art. 22</u>	Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
		e) Patronatsmitglieder
Patronatsmitglieder	<u>Art. 23</u>	Unternehmungen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit und am metallverarbeitenden Gewerbe können vom Verband als Patronatsmitglieder aufgenommen werden.
Aufnahme der Rekursrecht	<u>Art. 24</u>	Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Abgewiesene Bewerber haben innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Nichtaufnahme ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
Aufnahmegesuch	<u>Art. 25</u>	Mit der Unterzeichnung des Beitrittsgesuches verpflichtet sich der Bewerber die Statuten, die Verbandsbeschlüsse, die Reglemente, den geltenden Gesamtarbeitsvertrag sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzu-

Verlust der Mitgliedschaft	<u>Art. 26</u>	halten und die Verbands- und Berufsinteressen in allen Teilen zu wahren. Die Mitgliedschaft endet
Geschäftsaufgabe		a) durch Erlöschen der Mitgliedfirma
freiwilliger Austritt		b) durch freiwilligen Austritt mittels Kündigung des Mitgliedes, gleichzeitig beim Verband und bei der SMU. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres gleichzeitig beim Verband und bei der SMU zu erklären.
Ausschluss		c) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere: - Vorliegen strafrechtlicher Altbestände; - Wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten des Verbandes und der SMU festgelegten Pflichten; - Wiederholter Verstoss gegen das Prinzip von „Treu und Glauben“
Ausschlussentscheid	<u>Art. 27</u>	Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes des Verbandes, der vor dem endgültigen Beschluss der GV Rücksprache mit dem Zentralvorstand der SMU hält. Kommt zwischen dem Verband und dem Zentralvorstand keine Einigung zustande, entscheidet der Verbandsrat der SMU.
Ansprüche	<u>Art. 28</u>	Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
Rekurs	<u>Art. 29</u>	Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach dessen Zustellung beim Verbandsrat Rekurs einlegen. Hat der Verbandsrat bereits gemäss Art. 27 entschieden, ist die Delegiertenversammlung Rekursinstanz. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
Versicherungen, Ausgleichs-	<u>Art. 30</u>	Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den kassen Ausschluss aus den Versicherungen und Ausgleichskassen der SMU auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und Reglemente.
Geschäftsnachfolge	<u>Art. 31</u>	Bei einer Geschäftsnachfolge kann die Mitgliedschaft übernommen werden, sofern der neue Inhaber die statutarischen Voraussetzungen erfüllt und innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verband eine diesbezügliche schriftliche Erklärung einreicht, die vom Vorstand zu prüfen ist. Bei Übergang des Geschäfts an gesetzliche Erben ist kein Eintrittsgeld zu bezahlen.

V. Organisation

Gliederung	<u>Art. 32</u>	Die Organe des Verbandes sind: a) Generalversammlung b) Vorstand
------------	----------------	--

- c) Revisoren
- d) Kommissionen

Amtdauer Vorstand	<u>Art. 33</u>	Alle Amtsträger im Verband werden für eine Amtdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf 3 Amtdauern beschränkt.
Amtdauer Delegierte		Die Delegierten des Verbandes in der Delegiertenversammlung der SMU werden für eine Amtdauer von 3 Jahren gewählt.
Amtdauer Revisoren		Die Amtdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr. Sie sind beliebig oft wiederwählbar.
Entschädigung	<u>Art. 34</u>	Die Amtsträger und Delegierten des Verbandes haben Anspruch auf Taggeld und eine angemessene Spesenentschädigung durch den Verband.
		a) Generalversammlung
Organisation	<u>Art. 35</u>	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
Zeitpunkt	<u>Art. 36</u>	Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt und zwar maximal 8, minimal 5 Wochen vor der DV der SMU.
a.o. Generalversammlung	<u>Art. 37</u>	Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen und innert 6 Wochen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes. - auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
Mitgliederversammlung	<u>Art. 38</u>	Vor der Herbstsitzung des Verbandsrates, vor und während den Verhandlungen um den Gesamtarbeitsvertrag und bei weiteren die Mitglieder massgebend betreffenden Entscheiden, beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Die Beschlüsse dieser Versammlung haben beratenden Charakter.
Einberufung	<u>Art. 39</u>	Ort, Datum und Traktandenliste der Generalversammlung werden vom Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Mitgliedern bekanntgegeben.
Anträge	<u>Art. 40</u>	Anträge von Mitgliedern, die an einer GV zur Behandlung gelangen sollen, müssen spätestens 10 Tage vor der betreffenden GV dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
Abstimmungsverfahren	<u>Art. 41</u>	Die Generalversammlung fasst, sofern sie nichts anderes beschliesst, ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
bei Wahlen		Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Ausnahmen		<p>Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statutenrevisionen - Ausschlüsse von Mitgliedern <p>Die Auflösung oder Fusion des Verbandes gemäss Art. 67 bedarf einer Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Geschäftsverzeichnis	<u>Art. 42</u>	Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, welche auf der veröffentlichten Traktandenliste aufgeführt sind.
Geschäfte	<u>Art. 43</u>	<p>Die Generalversammlung behandelt ordentlich folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmenzähler b) Genehmigung des Protokolls c) Abnahme des Jahresberichtes von Präsident und Vorstand und den übrigen Organen d) Abnahme der Jahresrechnung e) Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe auf Antrag der Revisoren f) Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes g) Genehmigung des Budgets h) Festlegung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr i) Behandlung von Rekursen k) Ausschluss von Mitgliedern <ul style="list-style-type: none"> 1) Wahl des Präsidenten m) Wahl des Vizepräsidenten n) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes o) Wahl der Revisoren und des Suppleanten p) Wahl der SMU-Delegierten, des Vertreters im Verbandsrat der SMU und den Ersatzleuten q) Beschlussfassung zuhanden der Delegierten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung der SMU r) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern s) Behandlung und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente, Verbandsbeschlüsse etc. t) Änderung der Statuten u) Auflösung oder Fusion des Verbandes. Bestimmung der Liquidationsinstanz
Protokoll	<u>Art. 44</u>	Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.
Tagespräsident	<u>Art. 45</u>	<p>Zur Wahl des Präsidenten und zur Behandlung von Geschäften, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist der Vizepräsident oder ein Tagespräsident einzusetzen.</p> <p>b) Vorstand</p>
Organisation	<u>Art. 46</u>	Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes und besteht aus dem Kantonalpräsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 5 Mitgliedern.

Konstituierung	<u>Art. 47</u>	Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Sitzungen	<u>Art. 48</u>	Der Vorstand versammelt sich - auf Einladung des Präsidenten - so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich zu erfolgen.
Beschlussfähigkeit	<u>Art. 49</u>	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlussfassung	<u>Art. 50</u>	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Protokoll	<u>Art. 51</u>	Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
Nachwahlen	<u>Art. 52</u>	Fällt ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV selbst ergänzen.
Doppelfunktionen	Art. 53	Die Übernahme einer Doppelfunktion ist, ausgenommen Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär unter sich, möglich.
Doppelvertretung	<u>Art. 54</u>	Mitgliedfirmen können im Vorstand nur durch eine Person vertreten sein.
Aufgaben und Kompetenzen	<u>Art. 55</u>	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Einberufung der ordentlichen und a.o. Generalversammlungen b) Vorberatung und Antragstellung zudem Geschäften der o. und a.o. Generalversammlungen c) Durchführung der Beschlüsse der o. und a.o. Generalversammlungen d) Einladung und Durchführung von Mitgliederversammlungen e) Erfüllen der den Verbänden durch die SMU Statuten übertragenen Aufgaben f) Vertretung des Verbandes bei der SMU und bei kantonalen Instanzen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft g) Verwaltung des Verbandsvermögens h) Bildung, Einsetzung und Auflösung von Kommissionen i) Festlegung der Entschädigungen für die Verbandsorgane k) Aufnahme von Aktivmitgliedern l) Aufnahme von Patronatsmitgliedern m) Vorschläge für die Ehren- und Freimitgliedschaft. n) Unterzeichnung des Gesamtarbeitsvertrages. o) Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben p) Organisation von Ausflügen und Anlässen der Geselligkeit
Sekretariat	<u>Art. 56</u>	Zur Erledigung des Sekretariatsarbeiten unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die normalerweise durch das Sekretariat des Gewerbeverbandes Basel-Stadt besorgt wird. Der/die mit der Führung der Geschäftsstelle

beauftragte Person nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

c) Revisoren

Mitglieder	<u>Art. 57</u>	Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.
Aufgaben	<u>Art. 58</u>	Die Revisoren prüfen die Rechnung des Verbandes - in bezug auf die buchhalterischen und gesetzlichen Vorschriften - in bezug auf die vorschrifts- und beschlussgemässe Verwendung der Mittel.
Berichterstattung	<u>Art. 59</u>	Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Déchargeerteilung der verantwortlichen Verbandsorgane.

d) Kommissionen

Ständige Kommissionen	<u>Art. 60</u>	Zur Behandlung einzelner Sachbereiche kann die Generalversammlung ständige Kommissionen einsetzen.
Berichterstattung	<u>Art. 61</u>	Die Präsidenten erstatten Bericht an die Generalversammlung.
Amtsdauer	<u>Art. 62</u>	Die ständigen Kommissionen werden für die Dauer der Amtsperiode gewählt.
Spezialkommissionen	<u>Art. 63</u>	Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann die Generalversammlung oder der Vorstand eine Spezialkommission einsetzen
Amtsdauer	<u>Art. 64</u>	Die Amtsdauer endet mit der Verabschiedung des Schlussberichtes.

VI. Schiedsgericht

Schiedsgericht	<u>Art. 65</u>	Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen oder zwischen Verbandsorganen und einzelnen Mitgliedern sind einem Dreierschiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.
Zusammensetzung	<u>Art. 66</u>	Die Bildung und die Prozessordnung des Schiedsgerichts richten sich sinngemäss nach den entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung der SMU.

VII. Auflösung des Verbandes

Auflösung	<u>Art. 67</u>	Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen und das Archiv des Verbandes dem Gewerbeverband Basel-Stadt zuhanden einer allfälligen neuerstehenden und die selben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
Vermögen	<u>Art. 68</u>	Erfolgt innert 10 Jahren nach Auflösung des Verbandes keine Neugründung, so fällt das Verbandsvermögen dem Fonds für das gewerbliche Lehrlingswesen zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Auslegung	<u>Art. 69</u>	Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden.
Gültigkeit	<u>Art. 70</u>	Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Beschlüsse, Bestimmungen und Statuten des Verbandes.
Inkraftsetzung	<u>Art. 71</u>	Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 19.5.1989 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch die SMU vom 9.3.89 sofort in Kraft.

Basel, den

METALLUNION BASEL UND UMGEBUNG

Der Präsident:

Der Vizepräsident: